

**Verwaltungsvorschrift
über die Befreiung von der Zuweisungspflicht
und der Dienstwohnungs- und Residenzpflicht
(Dienstwohnungs- und
Residenzpflichtverwaltungsvorschrift – DwRPfIVwV)**

Vom 23. Oktober 2017

(KABl. S. 530)

Verwaltungsvorschrift über die Befreiung von der Zuweisungspflicht und der Dienstwohnungs- und Residenzpflicht (Dienstwohnungs- und Residenzpflichtverwaltungsvorschrift – DwRPfIVwV), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 25. April 2023 (KABl. A Nr. 41 S. 94) geändert worden ist

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungseinheiten	Art der Änderung
1	Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Dienstwohnungs- und Residenzpflichtverwaltungsvorschrift	11. November 2021	KABl. S. 487	Nummer 2.1 Satz 2 Buchst. e Nummer 2.2 Satz 3 Nummer 3.1 Satz 2 Buchst. c Satz 2 Buchst. d Satz 2 Doppelbuchst. bb Satz 2	angefügt angefügt ersetzt Satzzeichen ersetzt aufgehoben

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungseinheiten	Art der Änderung
				Buchst. d Satz 2 Doppelbuchst. cc	angefügt
				Nummer 3. 1 Buchst. e	angefügt
				Nummer 3.1 Satz 3	angefügt
				Nummer 4.1 Satz 2 Buchst. e Satz 2	ersetzt
				Buchst. f Satz 2 Doppelbuchst. bb	Satzzeichen ersetzt
				Satz 2	aufgehoben
				Buchst. f Satz 2 Doppelbuchst. cc	angefügt
				Nummer 4.1 Buchst. g	angefügt
				Nummer 4.1 Satz 3	angefügt
2	Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Dienstwohnungs- und Residenzverwaltungsvorschrift	25. April 2023	KABl. A Nr. 41 S. 94	Nummer 2.2 Satz 1 Nummer 3.2 und 4.3	Wörter gestrichen Satzzeichen und Wörter gestrichen

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Begriffsbestimmungen

1.1

Dienstwohnungsberechtigte sind Pastorinnen und Pastoren, die nach den jeweils geltenden pfarrdienstrechtlichen Vorschriften verpflichtet sind, eine für sie bestimmte Dienstwohnung zu beziehen.

1.2

Dienstwohnungsgeberin ist die Körperschaft, die die Dienstwohnung zuweist.

1.3

Dienstwohnungen sind alle Wohnungen, die von der Dienstwohnungsgeberin zugewiesen werden, insbesondere Pastorate, Pfarrwohnungen und Pfarrhäuser.

2 Befreiung von der Zuweisungspflicht

2.1

1Auf Antrag der Dienstwohnungsgeberin können Ausnahmen von der Pflicht, eine Dienstwohnung zuzuweisen, genehmigt werden. 2Eine Genehmigung erfolgt insbesondere in folgenden begründeten Fällen:

- a) Die Pfarrstellenplanung sieht die Aufhebung der Pfarrstelle vor.
- b) 1Die Pfarrstelle ist schwer zu besetzen. 2Schwer besetzbar ist eine Pfarrstelle, wenn sie nach zwei Ausschreibungen nicht besetzt werden konnte und die erfolglose Besetzung auf das vorhandene Pastorat zurückzuführen ist.
- c) Die Dienstwohnungspflicht wird von den Dienstwohnungsberechtigten, die in einer Kirchengemeinde oder in einem Kirchengemeindeverband eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, mehrheitlich erfüllt; und zusätzlich liegt ein Grund vor, der die Zuweisung einer Dienstwohnung erschwert.
- d) Die Dienstwohnungsgeberin verfügt über keine eigene Dienstwohnung und die Anmietung einer Dienstwohnung ist im örtlichen Bereich der Kirchengemeinde nicht möglich.
- e) Die Dienstwohnung wird aufgrund einer Gebäudestrukturplanung in Verbindung mit einer Pfarrstellenplanung nicht mehr benötigt.

2.2

1Die Genehmigung erteilt das Landeskirchenamt, im Fall von Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren im Benehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst. 2Im Fall, in dem eine Pröpstin bzw. ein Propst eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde innehat, ist das Benehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen. 3Im Fall von Nummer 2.1 Satz 2 Buchstabe e ist die Zustimmung der bzw. des Dienstwohnungsberechtigten zur Befreiung von der Zuweisungspflicht erforderlich.

2.3

Im Pfarrstellenbesetzungsverfahren ist in der Ausschreibung auf eine bereits erfolgte Befreiung von der Zuweisungspflicht hinzuweisen.

3 Befreiung von der Dienstwohnungspflicht

3.1

1Auf Antrag der bzw. des Dienstwohnungsberechtigten können Ausnahmen von der Dienstwohnungspflicht genehmigt werden. 2Eine Genehmigung erfolgt insbesondere in folgenden begründeten Fällen:

- a) Beide Ehepartner oder beide Partnerinnen bzw. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind jeweils dienstwohnungspflichtig und beziehen eine der beiden Dienstwohnungen.
- b) 1Die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte ist im Teildienst zur Hälfte eines vollen Dienstumfangs tätig und die Dienstwohnungsgeberin stimmt der Befreiung von der Dienstwohnungspflicht zu. 2Satz 1 gilt nicht für ein Ehepaar oder ein in eingetragener Lebenspartnerschaft lebendes Paar, das seinen Dienst in einer gemeinsamen Pfarrstelle wahrnimmt.
- c) 1Die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte tritt innerhalb der nächsten zwölf Monate in den Ruhestand. 2Die Befreiung kann bis zu drei Jahre vor dem Eintritt in den Ruhestand erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass der bzw. dem nachfolgenden Dienstwohnungsberechtigten eine Dienstwohnung zugewiesen werden kann, oder wenn anhand der Pfarrstellenplanung nachgewiesen wird, dass eine Dienstwohnung nicht mehr benötigt wird.
- d) 1Die Dienstwohnungspflicht bedeutet für die Dienstwohnungsberechtigten oder den mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen eine besondere Härte. 2Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn
 - aa) die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte mindestens zehn Jahre von der Dienstwohnungspflicht aufgrund eines Teildienstes befreit war und dieser Befreiungsgrund durch Erhöhung des Dienstumfangs nachträglich entfiel,

- bb) der bzw. dem Dienstwohnungsberechtigten oder einer bzw. einem in häuslicher Gemeinschaft mit ihr bzw. ihm lebenden Angehörigen aus gesundheitlichen Gründen ein Wohnen in der Dienstwohnung nicht möglich ist,
- cc) die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte für die Dauer von mindestens zwei Berufszeiträumen als Inhaberin bzw. Inhaber einer allgemeinkirchlichen Pfarrstelle von der Dienstwohnungspflicht befreit war und dieser Befreiungsgrund nachträglich entfiel.
- e) ¹Die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte wechselt bis zu zehn Jahre vor dem Eintritt in den Ruhestand in eine Pfarrstelle in einer ländlichen Region zur Gewährleistung der pfarramtlichen Versorgung. ²Die Wahrnehmung ihres bzw. seines Dienstes wird durch ihren bzw. seinen Wohnsitz nicht beeinträchtigt. ³Im Fall von Satz 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb ist als Nachweis ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

3.2

Die Genehmigung erteilt das Landeskirchenamt im Benehmen mit der zuständigen Präpositin bzw. dem zuständigen Propst und dem Kirchengemeinderat oder dem Verbandsvorstand.

4 Befreiung von der Residenzpflicht

4.1

¹Auf Antrag der bzw. des Dienstwohnungsberechtigten können Ausnahmen von der Residenzpflicht genehmigt werden. ²Eine Genehmigung erfolgt insbesondere in folgenden begründeten Fällen:

- a) Beide Ehepartner oder beide Partnerinnen bzw. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind jeweils residenzpflichtig und wohnen an einem der beiden Dienstorte.
- b) ¹Die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte ist im Teildienst zur Hälfte eines vollen Dienstumfangs tätig und die Dienstwohnungsgeberin stimmt der Befreiung von der Residenzpflicht zu. ²Satz 1 gilt nicht für ein Ehepaar oder ein in eingetragener Lebenspartnerschaft lebendes Paar, das seinen Dienst in einer gemeinsamen Pfarrstelle wahrnimmt.
- c) Die Dienstwohnungsgeberin verfügt über keine eigene Dienstwohnung oder wurde von der Zuweisungspflicht befreit und die Anmietung einer Wohnung im örtlichen Bereich der Kirchengemeinde ist nicht möglich.
- d) Die Residenzpflicht wird von den Dienstwohnungsberechtigten, die in einer Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, mehrheitlich erfüllt; und zusätz-

lich liegt ein Grund vor, der das Wohnen im örtlichen Bereich der Kirchengemeinde erschwert.

- e) ¹Die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte tritt innerhalb der nächsten zwölf Monate in den Ruhestand. ²Die Befreiung kann bis zu drei Jahre vor dem Eintritt in den Ruhestand erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass der bzw. dem nachfolgenden Dienstwohnungsberechtigten eine Dienstwohnung zugewiesen werden kann, oder wenn anhand der Pfarrstellenplanung nachgewiesen wird, dass eine Dienstwohnung nicht mehr benötigt wird.
- f) ¹Die Residenzpflicht bedeutet für die Dienstwohnungsberechtigte bzw. den Dienstwohnungsberechtigten oder einen mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen eine besondere Härte. ²Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn
 - aa) die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte mindestens zehn Jahre von der Residenzpflicht aufgrund eines Teildienstes befreit war und dieser Befreiungsgrund durch Erhöhung des Dienstumfangs nachträglich entfiel,
 - bb) gesundheitliche Gründe für die bzw. den Dienstwohnungsberechtigten oder eine bzw. einen in häuslicher Gemeinschaft mit ihr bzw. ihm lebenden Angehörigen das Wohnen am bisherigen Ort erfordern,
 - cc) die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte für die Dauer von mindestens zwei Berufszeiträumen als Inhaberin bzw. Inhaber einer allgemeinkirchlichen Pfarrstelle von der Dienstwohnungspflicht befreit war und dieser Befreiungsgrund nachträglich entfiel.
- g) ¹Die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte wechselt bis zu zehn Jahre vor dem Eintritt in den Ruhestand in eine Pfarrstelle in einer ländlichen Region zur Gewährleistung der pfarramtlichen Versorgung. ²Die Wahrnehmung ihres bzw. seines Dienstes wird durch ihren bzw. seinen Wohnsitz nicht beeinträchtigt.

³Im Fall von Satz 2 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb ist als Nachweis ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

4.2

Auf Antrag der Dienstwohnungsgeberin können Dienstwohnungsberechtigte von der Residenzpflicht befreit werden, wenn sie an einem zentralen Ort wohnen und von dort aus ihren Dienst in den umliegenden ländlichen Kirchengemeinden ausüben (Erprobungsraum).

4.3

Die Genehmigung zur Befreiung von der Residenzpflicht erteilt das Landeskirchenamt im Benehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst und dem Kirchengemeinderat oder dem Verbandsvorstand.

5 Amtszimmer

1Im Fall der Befreiung der Dienstwohnungsgeberin von der Zuweisungspflicht wird ein Amtszimmer

- a) in den Räumen der Kirchengemeinde oder, wenn dies nicht möglich ist,
- b) in einem anderweitig angemieteten Raum innerhalb des Gemeindegebietes, jedoch nicht in den privaten Wohnräumen der bzw. des Dienstwohnungsberechtigten, zur Verfügung gestellt. 2Das Gleiche gilt im Fall der Befreiung der bzw. des Dienstwohnungsberechtigten von der Dienstwohnungspflicht oder von der Residenzpflicht.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

6.1

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.^{1,2}

¹ Red. Anm.: Die Verwaltungsvorschrift trat am 2. Dezember 2017 in Kraft.

² Red. Anm.: Die Grundlinien zur Residenzpflicht der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 11. Oktober 2005 (NEK-Mitteilungen 2006 S. 100) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 2009 (NEK-Mitteilungen 2010 S. 74) wurden mit der Rechtsvereinheitlichung durch diese Dienstwohnungs- und Residenzpflichtverwaltungsvorschrift gegenstandslos.

